

Gemeinde Hohenkirchen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Hokir/19/13710			
Federführend: Bürgeramt	Status: öffentlich Datum: 14.08.2019 Verfasser: Maxi Langbein			
Beschluss über die 1. Änderung zur Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Finanzausschuss der Gemeinde Hohenkirchen Gemeindevertretung Hohenkirchen				

Sachverhalt:

Auf der konstituierenden Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Hohenkirchen wurde die Verwaltung gebeten, eine Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen vom 24. Mai 2018 vorzubereiten.

Information der Verwaltung nach der Sitzung des Finanzausschusses am 05. September 2019

- Verpflichtung der Campingplatzbetreiber zur Meldung der Anzahl der Dauercamper
Über die Gebührensatzung kann man eine Verpflichtung zur Meldung der Dauercamper für die Campingplatzbetreiber nicht regeln. Die Verwaltung schlägt vor, ein Gespräch mit den Campingplatzbetreibern zu suchen und hierzu eine Einigung herbeizuführen.
- Verpflichtung der Campingplatzbetreiber für die Erhebung einer Saisonkarte für die Dauercamper
Eine Verpflichtung für die Erhebung einer Saisonkarte für die Dauercamper ist nicht möglich, da nicht jeder Dauercamper gewillt ist, den Strand innerhalb der gebührenpflichtigen Zeit zu benutzen. Des Weiteren verkaufen die Campingplätze an der Wohlenberger Wiek bereits Strandkarten und führen das eingenommene Geld auch an die Gemeinde am Ende der Saison ab. Sodass so bereits die Möglichkeit besteht, dass ein Dauercamper die Saisonkarte erwerben kann.
- Gebührenfreiheit für Einwohner
Ein weiterer Änderungsvorschlag des Finanzausschusses ist, dass Einwohner der Gemeinde Hohenkirchen, die sich als solche ausweisen können, von der Gebühr befreit sind.

Dieses ist bereits im § 2 Absatz 4 der Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen vom 24. Mai 2018 enthalten, sodass dieses in die 1. Änderung nicht hinzugefügt werden muss.

Alle weiteren Änderungsvorschläge des Finanzausschusses sind in dem Entwurf farbig gekennzeichnet und eingearbeitet.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen beschließt, die 1. Änderung zur Ge-

bührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen.

Finanzielle Auswirkungen:

<input checked="" type="checkbox"/> Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen:

- Entwurf der 1. Änderung zur Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen

1. Satzung zur Änderung zur Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen Vom

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467); §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 190) und der §§ 1 und 2 der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen vom 24. Mai 2018 wird durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen vom die folgende 1. Änderung zur Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen erlassen:

Art. 1 Änderung der Satzung

Die Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen vom 24. Mai 2018 wird wie folgt geändert:

Der **§ 5 (Gebührenhöhe)** der o. g. Satzung wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Strandes beträgt für den ganzen Tag je Person ab 14 Jahren 2,00 €.
- (2) Für die Dauer einer Woche kann eine Familie eine Strandkarte in Höhe von 15,00 € erwerben. **Eine Familie besteht aus 2 erwachsenen Personen mit mindestens einem Kind.**
- (3) Für die Dauer der in § 1 Absatz 1 der Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen vom 24. Mai 2018 genannten Saison kann eine Familie eine Strandkarte in Höhe von **30,00 €** erwerben.
- (4) Eine Einzelperson kann für die Dauer der in § 1 Absatz 1 der Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen vom 24. Mai 2018 genannten Saison eine Strandkarte in Höhe von 20,00 € erwerben.
- (5) Die Gebühren für die Sondernutzung belaufen sich wie folgt:

Art der Sondernutzung	Euro	Einheit
1. Aufstellen eines Verkaufstandes in Zusammenhang mit einer genehmigten Veranstaltung	2,00	Pro m ² und Tag
2. Mobile Verkaufseinrichtung	20,00	Pro Tag
3. Aufstellen eines Strandkorbes		
3.1. gewerblich	15,00	Pro Monat
3.2. privat	10,00	Pro Monat

4.	Nutzung für die Vermietung und sonstige Angebote mit Wasserfahrzeugen / Kite / Stand up Paddling		
4.1	gewerblich	1,00	Pro Stück und Tag
4.2.	privat	0,50	Pro Stück und Tag
5.	Veranstaltungen	25,00 bis 10.000,00	
6.	Errichtung von Sportanlagen	0,00 bis 1.000,00	
7.	Drehgenehmigungen für den kommerziellen Gebrauch	500,00 – 1.000,00	Pro Tag
8.	Grillen am Strand	10,00 bis 100,00	Pro Tag

Die weiteren Regelungen der Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen vom 24. Mai 2018 bleiben unberührt.

Art. 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hohenkirchen, den

-Siegel-

Jan van Leeuwen
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

1. Änderung zur Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen
Vom